



universität  
wien

DISSERTATION

Exposé des Dissertationsvorhabens

**Rücktritt und Rückabwicklung von  
Verbraucherverträgen unter besonderer  
Berücksichtigung der Richtlinie über die Rechte der  
Verbraucher**

Verfasserin

Mag. iur. Katharina Brückner

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

**Wien, April 2012**

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

## 1. Kapitel: Themeneinführung

Am 22. 11. 2011 wurde die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher („Verbraucherrechte-Richtlinie“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis Ende 2013 umzusetzen.<sup>1)</sup> Diese Richtlinie soll europaweit vollharmonisierte Verbraucherschutzvorschriften einführen und die Haustürgeschäfte<sup>2)</sup>- und Fernabsatz<sup>3)</sup>-Richtlinie in einem gemeinsamen Rechtsinstrument vereinen. Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie regelt unter anderem Aspekte des Rücktritts- und Rückabwicklungsrecht und die damit verbundenen Fragen der Kostentragung und Lieferung. Obwohl der Anwendungsbereich der Richtlinie im Vergleich zu dem Richtlinienentwurf<sup>4)</sup> deutlich reduziert wurde, wird sie das Verbraucherschutzniveau erhöhen und einen maßgeblichen Einfluss auf das europäische Verbraucherschutzrecht haben.

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens werden die neuen Rücktritts- und Rückabwicklungsbestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie aufgezeigt und gleichzeitig die bisher vorhandenen Probleme des KSchG in Hinblick auf den Rücktritt und die Rückabwicklung dargestellt. In einem zweiten Schritt wird untersucht, ob die bisherigen Schwierigkeiten durch die neuen Bestimmungen gelöst werden können, oder

---

<sup>1)</sup> Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher; zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2011/304, 64.

<sup>2)</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, ABl L 1985/372, 31.

<sup>3)</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl L 1997/144, 19.

<sup>4)</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614; siehe dazu auch *Micklitz*, Der Kommissionsvorschlag vom 8. 10. 2008 für eine Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, oder: „der Beginn des Endes einer Ära ...“, *EuZW* 2009, 279; *Tacou*, Verbraucherschutz auf hohem Niveau oder Mogelpackung? – Der Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher, *ZRP* 2009, 140.

ob nach wie vor Unklarheiten bestehen. Weiters soll erörtert werden, inwiefern ein Umsetzungsbedarf im österreichischen Verbraucherschutzrecht gegeben ist und vor allem, wie eine allfällige Umsetzung auszusehen hat.

## **2. Kapitel: Entwicklungsgeschichte der Verbraucherrechte-Richtlinie**

Durch den raschen technologischen Fortschritt entstanden zunehmend Regelungslücken in der Fernabsatz- und der Haustürgeschäfte-Richtlinie. Beide Richtlinien folgten dem Mindestharmonisierungsansatz und gestatteten strengere Verbraucherschutzvorschriften. Die dadurch entstandenen unterschiedlichen Verbraucherschutzniveaus der Mitgliedstaaten erschwerten den Unternehmen zunehmend den grenzüberschreitenden Handel. Durch die Einhaltung der unterschiedlichen Vorschriften mussten die Unternehmen mit erheblichen Kosten für Übersetzung und Rechtsberatung rechnen. Die Verbraucher nahmen das Angebot, grenzüberschreitend einkaufen zu können, kaum an. Der Grund dafür war einerseits die Sprachbarriere, andererseits das ungleiche Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten.<sup>5)</sup>

Im Februar 2007 wurde daher nach einigen Vorarbeiten das Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.<sup>6)</sup> Damals wurde noch die Harmonisierung von insgesamt acht Richtlinien zum Verbraucherschutz angestrebt. Im Jahr 2008 wurde ein Richtlinienentwurf<sup>7)</sup> erstellt, der nur noch die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>8)</sup>, die Fernabsatz-Richtlinie<sup>9)</sup>, die Haustürgeschäfte

---

<sup>5)</sup> Vgl dazu die Einleitung des Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614 endgültig.

<sup>6)</sup> Grünbuch vom 8. 2. 2007, KOM (2006) 744 endg.

<sup>7)</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, KOM (2008) 614; siehe dazu auch *Micklitz*, Der Kommissionsvorschlag vom 8. 10. 2008 für eine Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, oder: „der Beginn des Endes einer Ära ...“, *EuZW* 2009, 279; *Tacou*, Verbraucherschutz auf hohem Niveau oder Mogelpackung? – Der Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher, *ZRP* 2009, 140.

<sup>8)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. 4. 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, *ABl L* 1993/95, 29.

Richtlinie<sup>10)</sup>) und die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf und die Garantien für Verbrauchsgüter<sup>11)</sup>) in einem gemeinsamen Rechtsinstrument vereinte. Ziel war es, durch eine horizontale Richtlinie eine vollständige Harmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften zu erreichen und ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten.

Der Richtlinienentwurf erntete jedoch nicht nur Lob.<sup>12)</sup>) Nach einigen Diskussionen und Stellungnahmen<sup>13)</sup>) blieb letztendlich nur ein „Torso“ des Richtlinienentwurfs übrig, der schließlich am 23. 6. 2011 im Parlament angenommen wurde<sup>14)</sup>) und lediglich die Vorschriften für Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge vollharmonisiert.

### **3. Kapitel: Zentrale Fragestellungen**

Die Fernabsatz- und die Haustürgeschäfte-Richtlinie waren bisher das „Herzstück“ des Verbraucherschutzrechts, da sie dem Verbraucher, neben vielen anderen Rechten, die Möglichkeit gaben, ohne Strafzahlung oder Angabe von Gründen von seinem Vertrag zurückzutreten.

---

<sup>9)</sup>) Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABIL 1997/144, 19.

<sup>10)</sup>) Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. 12. 1985 betreffend den Verbraucherschutz von außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, ABIL 1985/372, 31.

<sup>11)</sup>) Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABIL 1999/171, 12.

<sup>12)</sup>) Vgl. *Schmidt-Kessel*, Der Vorschlag im Kontext der Rechtsharmonisierung in Europa, in *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? (2009) 21 (39 ff), der kritisierte, dass die laufenden Diskussionen um den Gemeinsamen Referenzrahmen (DCFR) nicht berücksichtigt wurden und der Vorschlag technisch nahezu unbrauchbar ist.

<sup>13)</sup>) Bspw. Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 24. 4. 2009, ABIL C 2009/200, 14; sowie Entwurf einer Stellungnahme des Rechtsausschusses für den Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 24. 8. 2010, 2008/0196 (COD).

<sup>14)</sup>) Siehe Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. 6. 2011 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, P7\_TA(2011)0293.

Die Richtlinien bargen aber auch einige Unklarheiten für Unternehmer und Verbraucher in sich. Besonders im Hinblick auf die Rückabwicklung von Verträgen wurden die Bestimmungen der Fernabsatz-Richtlinie in vielen Mitgliedstaaten - aus Sicht des EuGH - falsch interpretiert und dadurch unionsrechtswidrig in das jeweilige nationale Recht umgesetzt.<sup>15)</sup> Das Urteil des EuGH besagte damals, dass die Verpflichtung zur Leistung eines „generellen Wertersatzes“ für gezogene Nutzungen dem Unionsrecht widerspreche. Die § 4 und 5g KSchG, die genau diesen generellen Wertersatz statuieren, widersprechen daher dem Unionsrecht.

Durch die nunmehrige Veröffentlichung der Verbraucherrechte-Richtlinie ergeben sich einige Fragen hinsichtlich der Rückabwicklung von Verbraucherverträgen, die vor allem in den kommenden zwei Jahren, bis die Richtlinie umzusetzen ist,<sup>16)</sup> aber auch danach von maßgeblicher Bedeutung sein werden.

#### *Gang der Untersuchung*

Die Bestimmungen der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie werfen - in Zusammenschau mit den bisherigen Bestimmungen des KSchG – unter anderem folgende Fragen auf, die im Rahmen des Dissertationsvorhabens erörtert werden:

- Wie könnte eine Umsetzung der neuen Rücktritts- und Rückabwicklungsbestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie in das KSchG aussehen? Besteht überhaupt Anpassungsbedarf?
- Die neue Richtlinie sieht vor, dass beispielsweise auch Klein- und Mittelunternehmer (KMU) vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden können. Sind die bisherigen Regelungen über den Rücktritt und die Rückabwicklung daher in das III. Hauptstück des KSchG zu „übersiedeln“?
- Hat der Verbraucher dem Unternehmer nach einem Rücktritt vom Vertrag ein Benützungsentgelt zu leisten oder einen unter Umständen eingetretenen Wertverlust zu ersetzen? Wenn ja, wie berechnen sich Benützungsentgelt / Wertverlust?

---

<sup>15)</sup> Vgl dazu EuGH Rs C-489/07, *Messner*, BB 2009, 2164 (*Schirmbacher*) = LMK 2009, 291092 (*Schinkels*) = EuZW 2009, 694 = JuS 2009, 1049.

<sup>16)</sup> Die Richtlinie ist gem Art 28 bis zum 13. 12. 2013 in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

## Exposé

- Wer trägt die Gefahr bei Untergang oder Beschädigung der Ware während des Transportes?
- Welchen Einfluss hat die Rechtssache *Messner*<sup>17)</sup> auf die Bestimmungen des KSchG? Besteht bis zur Umsetzung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie die Pflicht bzw. die Möglichkeit §§ 4 und 5g KSchG richtlinienkonform zu interpretieren?
- Was ist das rechtliche Schicksal von Früchten und Zinsen?
- Wer hat für die Lieferung / Rücksendung der Ware aufzukommen?
- Wie werden sich die neuen Rücktrittsregelungen der Verbraucherrechte-Richtlinie auf nicht von der Richtlinie erfasste Rücktrittsrechte im österreichischen Recht auswirken?

Die Erörterung der Fragen erfolgt durch schematische Darstellung der Themenkreise anhand folgender Punkte:

- Wie sehen die Bestimmungen der neuen Richtlinie zu dieser Problematik aus?
- Was sahen die Bestimmungen der Fernabsatz- bzw. Haustürgeschäfte-Richtlinie vor und in welchen Punkten unterscheiden sie sich von der Verbraucherrechte-Richtlinie?
- Wie sind die Bestimmungen des KSchGs zu dieser Thematik ausgestaltet und inwieweit besteht im Hinblick auf die Verbraucherrechte-Richtlinie ein Anpassungsbedarf?
- Gibt es Rechtsprechung des EuGH, die auch nach Verabschiedung der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie noch Aussagekraft besitzt?

---

<sup>17)</sup> EuGH Rs C-489/07, *Messner*, BB 2009, 2164 (*Schirnbacher*) = LMK 2009, 291092 (*Schinkels*) = EuZW 2009, 694 = JuS 2009, 1049. Siehe dazu *Fercsak*, EuGH: Wertersatz bei Widerruf eines Fernabsatzvertrags? *ecolex* 2010, 306.

#### **4. Kapitel: Überblick über die Widerrufbestimmungen der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie und die Rücktrittsbestimmungen des KSchG**

##### *Derzeitige Rechtslage*

Die Rücktrittsbestimmungen des KSchGs sind nach dem EuGH-Urteil *Messner*<sup>18)</sup> in Frage zu stellen, da sie durch die Statuierung einer Pflicht zur Leistung eines Benützungsentgelts dem Unionsrecht widersprechen. Mit der Richtlinie vereinbar ist nur die Auferlegung eines angemessenen Wertersatzes, wenn der Verbraucher die im Fernabsatz erworbene Ware auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie denen von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art benutzt hat.<sup>19)</sup> Derzeit sehen sowohl § 4 als auch 5g KSchG vor, dass der Verbraucher dem Unternehmer nach Rücktritt vom Vertrag ein angemessenes Entgelt für die Benützung zu leisten hat. Diese Bestimmungen sind daher unionsrechtswidrig.

##### *Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie*

Der Verbraucher soll nach Erwägungsgrund (37) der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie die Waren, die er kaufen möchte, untersuchen und prüfen dürfen, damit er die Beschaffenheit, die Eigenschaften und die Funktionsweise der Waren feststellen kann. Die Verbraucherrechte-Richtlinie gestattet dem Verbraucher offensichtlich die Waren sehr umfassend zu inspizieren, indem er sie beispielsweise öffnen, auspacken und ausprobieren dürfen soll. Dieses umfassende „Test“-Recht enthielten die Haustürgeschäfte- und Fernabsatz-Richtlinie nicht. Der OGH stellte zwar den Grundsatz auf, dass es mit der Fernabsatz-Richtlinie nicht vereinbar wäre, vom Verbraucher ein Benützungsentgelt einschließlich Wertersatz zu verlangen, wenn dieser die Ware lediglich begutachtet oder kurzfristig erprobt hat<sup>20)</sup>, die Verbraucherrechte-Richtlinie gestattet dem Verbraucher nun jedoch explizit die Erprobung der Ware und hält ihn beinahe dazu an, den Kaufgegenstand genau zu untersuchen.

---

<sup>18)</sup> EuGH Rs C-489/07, *Messner*, BB 2009, 2164 (*Schirnbacher*) = LMK 2009, 291092 (*Schinkels*) = EuZW 2009, 694 = JuS 2009, 1049.

<sup>19)</sup> EuGH Rs C-489/07, *Messner*, Rn 23-24, 29 und Tenor.

<sup>20)</sup> OGH 1 Ob 110/05s, KRES 1d/70; OGH 8 Ob 25/09g, RdW 2009/661.

Für den Verbraucher besteht nunmehr eine absolute Rücktrittsfrist von 12 Monaten für Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge, sofern er nicht über das ihm zustehende Rücktrittsrecht informiert wurde. Diese Frist betrug bisher drei Monate bei Fernabsatzverträgen. Bei Haustürgeschäften konnte der Verbraucher gem § 3 KSchG zeitlich unbefristet zurücktreten, wenn der Unternehmer nicht oder nicht vollständig über das Rücktrittsrecht belehrte.<sup>21)</sup>

Artikel 9 der Verbraucherrechte-Richtlinie regelt, dass der Verbraucher seinen Vertrag „ohne Angabe von Gründen und ohne andere Kosten, als in Artikel 13 Abs 2 und Artikel 14 vorgesehen, widerrufen kann.“. Gemäß Artikel 13 der Verbraucherrechte-Richtlinie hat der Gewerbetreibende nach einem Rücktritt alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, ohne unnötige Verzögerung und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab Erhalt der Widerrufserklärung zu erstatten. Hierzu gehören auch die Zahlungen für Aufwendungen des Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an den Verbraucher. Bei Kaufverträgen kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren wieder zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren zurückgeschickt hat. In diesem Zusammenhang könnte man sich freilich die Frage stellen, ob diese Bestimmung zum Nachteil des Verbrauchers vom Zug-um-Zug-Prinzip des § 1052 ABGB abweicht, das bisher auch für die Rückabwicklung gem §§ 4 und 5g KSchG galt. Der Verbraucher hat im Widerrufsfall die Waren ohne unnötige Verzögerung und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab Erklärung des Widerrufs zurückzusenden oder zu übergeben. Er hat nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, außer der Gewerbetreibende erklärt sich dazu bereit, diese Kosten zu übernehmen oder hat es verabsäumt, den Verbraucher darüber zu unterrichten, dass er die Kosten zu tragen hat.

Wenn Verbraucher ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem sie die Waren in einer höheren Intensität genutzt haben, als es zur Feststellung ihrer Art, Eigenschaft und Funktionsweise notwendig wäre sieht Artikel 14 hierfür vor, dass der Verbraucher unter diesen Umständen sein Widerrufsrecht nicht verliert, sondern für einen etwaigen Wertverlust der Waren haften soll, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Feststellung

---

<sup>21)</sup> Vgl *Kosesnik-Wehrle* in *Kosesnik-Wehrle*, KSchG<sup>3</sup> (2010) § 3 Rz 12.

der Art, Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.<sup>22)</sup> Der Verbraucher sollte mit der Ware gemäß Erwägungsgrund (47) so umgehen und sie so inspizieren, wie er das in einem Geschäft tun dürfte. Ein Kleidungsstück darf daher beispielsweise nur anprobiert, nicht jedoch getragen werden. Die Ware ist während der Widerrufsfrist mit der gebührenden Sorgfalt zu behandeln. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für einen Wertverlust, wenn er vom Gewerbetreibenden nicht über sein Widerrufsrecht aufgeklärt wurde.

Ob der Verbraucher für den Gebrauch der Sache ein Benützungsentgelt zu leisten hat bleibt offen. Weder wird es von der neuen Verbraucherrechte-Richtlinie explizit ausgeschlossen, noch ist es vorgesehen. Es stellt sich natürlich die Frage, ob ein allfälliges Benützungsentgelt unter Umständen durch den Ersatz des Wertverlustes als abgegolten betrachtet werden kann. Oftmals führt eine Benützung einer Ware jedoch nicht zu einem Wertverlust bzw. kann eine Benützung einen höheren Nutzen erzielen, als an Wertverlust eingetreten ist.

Begrüßenswert sind die einheitlich gestalteten Rechtsfolgen des Widerrufs. Bei Ausübung des Widerrufsrechts zerfällt der Vertrag und die wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen enden. Hat der Verbraucher nur ein Angebot abgegeben endet auch die Pflicht zum Abschluss des Vertrages.

Diese Fragen gilt es im Rahmen der Dissertation zu untersuchen.

## **5. Kapitel: Vorläufige Gliederung**

- I. Einleitung
  - A. Problemstellung
  - B. Entstehungsgeschichte der Verbraucherrechte-Richtlinie
  - C. Hintergrund und Ziele der Verbraucherrechte-Richtlinie
    - 1. Anwendungsbereich der Richtlinie
    - 2. Vollharmonisierung

---

<sup>22)</sup> Für einen Ausschluss des Widerrufsrechts *Loos*, Rights of Withdrawal, in *Howell/Schulze*, Modernising and Harmonising Consumer Contract Law (2009) 237 (269 f).

D. Überblick über die Rücktritts- und Rückabwicklungsbestimmungen

1. Voraussetzungen des Rücktritts
2. Frist
3. Rechtsfolgen des Rücktritts
  - a. Rückabwicklung
  - b. Benützungsentgelt
  - c. Wertersatz

II. Einzelne Themenbereiche

A. Lieferung und Rücksendung der Ware

B. Benützungsentgelt / Wertverlust

C. Risiko bei zufälligem Untergang

D. Früchte und Zinsen

E. Rechtssache Messner und ihr Einfluss auf das europäische und österreichische Verbraucherrecht

1. Sachverhalt
2. Richtlinienkonforme Interpretation?

F. Einfluss der Verbraucherrechte-Richtlinie auf andere Rücktrittsrechte im österreichischen Verbraucherrecht

G. Anpassungsbedarf des KSchG

III. Conclusio

IV. Literaturverzeichnis

V. Lebenslauf

## 6. Kapitel: Zeitplan

<p><b>Wintersemester 2010/2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-) <b>SE Judikatur- und Textanalyse</b> bei Prof.Fischer, bereits absolviert (§ 4 Abs 1 lit b)</li> <li>-) <b>VO Juristische Methodenlehre</b> bei Prof. Stadler, bereits absolviert (§ 4 Abs 1 lit a)</li> <li>-) <b>SE aus Internetrecht</b> bei Prof. Zankl, bereits absolviert (§ 4 Abs 1 lit d)</li> </ul>
<p><b>Sommersemester 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-) <b>SE aus Unternehmensrecht</b> bei Prof. Aicher, bereits absolviert (§ 4 Abs 1 lit d)</li> </ul>
<p><b>Wintersemester 2011/2012</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-) <b>SE aus Zivilrecht</b> bei Prof. Ofner (Seminar aus dem Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (§ 4 Abs 1 lit c))</li> <li>-) Einreichen des <b>Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens</b> beim zuständigen studienrechtlichen Organ und dessen Genehmigung (§ 5)</li> <li>-) <b>fakultätsöffentliche Präsentation</b> des Dissertationsvorhabens (§ 5)</li> <li>-) Genehmigung der <b>Dissertationsvereinbarung</b> und deren Einhaltung (§ 6)</li> <li>-) Beginn der Abfassung der Dissertation und Absolvierung der Wahlfachveranstaltungen</li> </ul>
<p><b>Sommersemester 2012</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-) <b>Abfassung</b> der Dissertation (§ 7)</li> </ul>
<p><b>Wintersemester 2012</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-) <b>Fertigstellung</b> und <b>Überarbeitung</b> der Dissertation (§ 7)</li> <li>-) Öffentliche <b>Defensio</b> (§ 8)</li> </ul>

## 7. Kapitel: Vorläufiges Literaturverzeichnis

### Kommentare:

- *Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer*, KSchG<sup>3</sup> (2010)
- *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, Kurzkomentar zum ABGB<sup>3</sup> (2010)
- *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar zum ABGB<sup>3</sup> (2006)
- *Rummel*, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup>
- *Schwimann*, ABGB-Praxiskommentar<sup>3</sup> (2006)
- *Säcker*, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II<sup>5</sup> (2007)
- *Feil*, KSchG<sup>3</sup>, Kurzkomentar für die Praxis (1999)
- *Schurr*, Fernabsatzrecht (2003)
- *Staudinger*, Kommentar zum BGB (2005)

### Aufsätze:

- *Anderl*, Versteigerung bleibt Versteigerung – Kein Rücktrittsrecht bei Online-Auktionen, RdW 2005, 401
- *Apathy*, Der Rücktritt des Verbrauchers vom Fernabsatzvertrag, in FS Kramer (2004) 431
- *Besenböck/Bitriol*, Zum Ersten, zum Zweiten – Rücktritt! ecolex 2005, 104
- *Brönneke*, Abwicklungsprobleme beim Widerruf von Fernabsatzgeschäften, MMR 2004/127
- *Föhlisch*, Endlich Vollharmonisierung im Fernabsatzrecht? MMR 2009, 75
- *Heinrichs*, Das Widerrufsrecht nach der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, in FS Medicus (1999) 177
- *Jud/Wendehorst*, Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher, ecolex 2009, 75
- *Kalss/Lurger*, Zu einer Systematik der Rücktrittsrechte insbesondere im Verbraucherrecht, JBl 1998, 89, 153, 165, 219
- *Karl*, HG Wien: Benutzungsentgelt bei Widerruf eines Fernabsatzvertrages, MMR 2005, 830
- *Loos*, The Case for a uniform and efficient right of withdrawal from consumer contracts in European Contract Law, ZeuP 2007, 5
- *Maderbacher/Otto*, Fernabsatz: Vertragsrücktritt nur gegen Entgelt? ecolex 2006, 117
- *Micklitz/Reich*, Der Kommissionsvorschlag vom 8.10.2008 für eine Richtlinie über „Rechte der Verbraucher“, oder: „der Beginn des Endes einer Ära...“ EuZW 2009, 279

- *Rott*, Ein teurer Widerruf!- Besprechung von OGH, Urteil vom 27.9.2005 – 1 Ob 110/05s, VuR 2006, 218
- *Schummer/Weinberger*, Zum Rücktrittsrecht bei „Online-Auktionen“, JBl 2005, 765
- *Seidl*, Rechtsfolgen des Rücktritts vom Fernabsatzvertrag – darf dem Verbraucher ein Benützungsentgelt und eine Entschädigung für die Wertminderung auferlegt werden? jusIT 2009/19
- *Stabentheiner*, Der Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie – einige kritische Anmerkungen, Zak 2008/748
- *Tacou*, Verbraucherschutz auf hohem Niveau oder Mogelpackung?- der Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher, ZRP 2009, 140
- *Zankl*, Rücktritt von Verträgen im Fernabsatz (insb Internet), ecolex 2000, 416
- *Zimmermann*, Die Rückabwicklung nach Widerruf von Verbraucherverträgen, JBl 2010, 205

#### **Monographien und Sammelbände:**

- *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten (2009)
- *Hahn/Wilmer*, Handbuch des Fernabsatzrechts (2005)
- *Haslinger/Kanonier/S. Zehetner*, Festschrift für Franz Zehetner zum 60. Geburtstag (2009)
- *Howells/Schulze*, Modernising and harmonising consumer contract law (2009)
- *Jud/Wendehorst* (Hrsg), Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa (2009)
- *Kalss/Lurger*, Rücktrittsrechte (2001)
- *Loos*, Review of the Consumer Acquis (2008)
- *Lurger/Augenhofer*, Österreichisches und europäisches Konsumentenschutzrecht (2008)
- *Schulte-Nölke/Twigg-Flesner/Ebers*, EC Consumer Law Compendium (2008)
- *Schurr*, Geschäftsimmanente Abstandnahme (2006)
- *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, Festschrift der Universität Graz 1933-1934 (1934)
- *Apathy/Bollenberger/Bydlinski/Iro/Karner/Karollus* (Hrsg), Festschrift für Helmut Koziol zum 70. Geburtstag (2010)